

### Die Erwerbslosenfürsorge.

N Berlin, 13. Novbr. (Priv.-Tel.) Ueber die näheren Bestimmungen, die das Gesetz betreffend die Erwerbslosenfürsorge treffen wird, erfährt eine der Regierung nahestehende Korrespondenz folgendes:

Zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiet der Erwerbslosenfürsorge werden Reichsmittel bereitgestellt. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für die Erwerbslosen einzurichten. Der Fürsorge darf nicht der Charakter der Armenpflege beigelegt werden. Den Gemeinden oder Gemeindeverbänden werden von dem Gesamtaufwand für Erwerbslosenfürsorge vom Reich  $\frac{1}{2}$  und von den zuständigen Bundesstaaten  $\frac{1}{2}$  ersetzt. Nichtleistungsfähigen Gemeinden kann eine Erhöhung der Reichsbeihilfe bewilligt werden. Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung ist die Gemeinde des Wohnortes des Arbeitslosen. Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort verzogen sind, sollen möglichst nach ihrem früheren Wohnort zurückkehren und sind nach ihrer Rückkehr an den früheren Wohnort dort zu unterstützen. Dazu wird ihnen freie Eisenbahnfahrt gewährt. Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen, über 15 Jahre alten Personen zuteil werden, die infolge Erwerbslosigkeit als Folge des Krieges sich in bedürftiger Lage befinden. Die Begriffe der Hilfsbedürftigkeit sind näher definiert. Ein kleiner Besitz von Spargroschen oder einer Wohnungseinrichtung darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht kommen. Die Erwerbslosenunterstützung ist auf die Dauer von höchstens drei Monaten zu gewähren. Art und Höhe der Unterstützung, die Festsetzung einer kurzen Karenzzeit von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer und andere einzelne Bestimmungen sind dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unterstützung zu sorgen, die mindestens den nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten und nach der Zahl der Familienmitglieder für den Ernährer als angemessen zu erachtenden Ortslöhnen entsprechen muß. Anstelle von Geldunterstützung können auch Sachleistungen treten. Ausschließungsgründe für den Bezug der Unterstützung sind Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbe folgung der Kontrollvorschriften usw.